

# **BGer 7B\_503/2025 vom 30. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_503\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_503_2025)

FR: TF 7B\_503/2025 du 30 juillet 2025

IT: TF 7B\_503/2025 del 30 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 5. Oktober 2023 stellte das Statthalteramt des Bezirks Meilen die Strafuntersuchung gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Tätlichkeiten und geringfügiger Sachbeschädigung ein. Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 16. Mai 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Verfügung vom 20. Mai 2025 setzte das Obergericht A.\_\_\_\_\_ eine Frist von 10 Tagen an zur Bezahlung einer Prozesskaution von Fr. 1'800.--, unter Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 30. Mai 2025 führt A.\_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Mai 2025. Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ersucht um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 3**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, bei welchem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat soweit ersichtlich bislang kein solches Gesuch gestellt und das Obergericht hat entsprechend (noch) nicht darüber entschieden. Daher liegt insofern kein kantonal letztinstanzlicher Entscheid und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist (vgl. Urteile 7B\_1269/2024 vom 22. Januar 2025 E. 2; 7B\_1265/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 2; 1B\_361/2022 vom 27. September 2022 E. 2).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.